

Geschäftsverzeichnisnr. 5923

Entscheid Nr. 104/2015  
vom 16. Juli 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 28 und 29 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psychisch-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude », gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Mai 2014 in Sachen Anne-Françoise Vangansbergt gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 28 und 29 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 dadurch, dass sie die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens abändern, indem sie vorsehen: ‘ *In Abweichung von § 1 sind die in § 1 erwähnten effektiven Dienste zulässig, die vor dem Erreichen der Altersschwelle verrichtet und von einem Personalmitglied, das nach dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat oder das vorher im Amt war und am selben Datum nicht die Altersschwelle seiner Tabelle erreicht hat, geleistet wurden* ’, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, die Artikel 12 und 16 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und/oder Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung, indem sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern, die vor dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten haben und am Tag ihres Amtsantritts im Unterrichtswesen nicht die Altersschwelle erreicht haben, einerseits und den Personalmitgliedern, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten haben, ohne die Altersschwelle erreicht zu haben, oder vorher ihr Amt angetreten haben, ohne am 31. August 2008 die Altersschwelle erreicht zu haben, andererseits einführen, insofern das von den Ersteren vor dem Erreichen der Altersschwelle erworbene Dienstalder im Gegensatz zu demjenigen der Letzteren nicht bei ihrem finanziellen Dienstalder in Wert gesetzt wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 28 und 29 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude » (nachstehend: das Programmdekret vom 12. Dezember 2008).

Mit diesen Artikeln, die in Kapitel XI des Programmdekrets vom 12. Dezember 2008 mit der Überschrift « Abschaffung der Altersschwellen » aufgenommen wurden, werden die

Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 « zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens » (nachstehend: der königliche Erlass vom 15. April 1958) abgeändert. Sie bestimmen:

« Art. 28. In Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens wird ein § 1bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 1bis. In Abweichung von § 1 sind die in § 1 erwähnten effektiven Dienste zulässig, die vor dem Erreichen der Altersschwelle verrichtet und von einem Personalmitglied, das nach dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat oder das vorher im Amt war und am selben Datum nicht die Altersschwelle seiner Tabelle erreicht hat, geleistet wurden. ’

Art. 29. Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

‘ § 4. In Abweichung der §§ 1 und 2 sind die in den §§ 1 und 2 erwähnten effektiven Dienste zulässig, die vor dem Erreichen der Altersschwelle verrichtet und von einem Personalmitglied, das nach dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat oder das vorher im Amt war und am selben Datum nicht die Altersschwelle seiner Tabelle erreicht hat, geleistet wurden. ’ ».

Aufgrund von Artikel 40 desselben Programmdekrets sind diese Bestimmungen mit 1. September 2008 wirksam.

B.2. Die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 bestimmen die zulässigen Dienste zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Mitglieder des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals ab dem Alter von 20, 21, 22, 23 oder 24 Jahren, je nach der Klasse ihrer Tabelle.

Aufgrund von Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wird das Gehalt eines jeden Personalmitglieds in der Tabelle seines Dienstgrades, unter Berücksichtigung seines Diploms oder Befähigungsnachweises festgelegt.

Jede Tabelle wird entweder in die Klasse « 20 Jahre » oder in die Klasse « 21 Jahre » oder in die Klasse « 22 Jahre » oder in die Klasse « 23 Jahre » oder in die Klasse « 24 Jahre » eingeordnet (Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958).

Die Tabelle eines jeden Dienstgrades wird durch eine Richtzahl bezeichnet, in dem das Höchstgehalt, die Klasse sowie die Zahl und der Betrag der regelmäßigen Erhöhungen angegeben sind (Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958).

Die Dienste, die vor der in der Klasse der Tabelle des Personalmitglieds angegebenen Altersschwelle geleistet wurden, können aufgrund der Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 nicht für die Berechnung seines finanziellen Dienstalters berücksichtigt werden.

B.3. Durch die Abänderung der Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 werden mit den fraglichen Bestimmungen die Altersschwellen für die Mitglieder des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten haben oder die vorher im Amt waren und am selben Datum nicht die Altersschwelle ihrer Tabelle erreicht haben, aufgehoben.

In Bezug auf die anderen Mitglieder des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgesetzten Personals werden die Altersschwellen folglich aufrechterhalten.

B.4.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 16 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und mit Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung zu äußern.

Weder durch Artikel 142 der Verfassung, noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird dem Gerichtshof die Befugnis erteilt, Gesetzesbestimmungen anhand anderer Gesetzesbestimmungen, die keine Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten sind, zu prüfen.

Der Gerichtshof ist daher nicht befugt, über einen etwaigen Verstoß gegen den vorerwähnten Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zu befinden.

B.4.2. Die fraglichen Bestimmungen würden einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Alters einführen zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten hätten oder die vorher ihr Amt angetreten hätten, ohne an diesem Datum die Altersschwelle ihrer Tabelle erreicht zu haben, und andererseits den Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2008 ihr Amt angetreten hätten und die am 31. August 2008 die Altersschwelle wohl erreicht hätten; während

die Letzteren für ihr finanzielles Dienstalter nicht die vor dem Erreichen der Altersschwelle geleisteten Dienste in Wert setzen könnten, könnten die Erstgenannten dieselben Dienste für ihr finanzielles Dienstalter in Wert setzen.

B.4.3. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache die Situation einer Lehrerin betrifft, die endgültig in der Unterstufe des freien, durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Sekundarunterrichts ernannt ist und ihre Laufbahn im Oktober 1982 im Alter von 19 Jahren begonnen hat; ihr finanzielles Dienstalter wird gemäß den Artikeln 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 ohne Berücksichtigung der vor ihrem zweiundzwanzigsten Geburtstag geleisteten Dienste berechnet.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. Die fraglichen Bestimmungen haben zur Folge, dass Mitglieder des Lehrpersonals einer Altersschwelle unterliegen oder nicht, je nachdem, ob sie ihr Amt vor oder nach dem 1. September 2008 angetreten haben oder ob die Altersschwelle ihrer Tabelle vor oder nach diesem Datum erreicht wurde.

Dieser Behandlungsunterschied hat zur Folge, dass entsprechend dem Datum des Dienstantritts oder dem Datum des Erreichens der Altersschwelle gewisse Mitglieder des Lehrpersonals ihre gesamten Leistungen ohne Auswirkung einer Altersschwelle in Wert setzen können, während die anderen, wie die Klägerin vor dem vorlegenden Richter, dies nicht können.

B.5.2. Die Festlegung einer Altersschwelle für die Berechnung des finanziellen Dienstalters führt zu einem Behandlungsunterschied aufgrund des Alters, insofern Lehrkräfte, die früh ihr Amt angetreten haben, indem sie ihre Laufbahn vor der Altersschwelle begonnen haben, die vor diesem Mindestalter geleisteten Dienste nicht zur Berechnung ihres finanziellen Dienstalters in Wert setzen können, während Personalmitglieder, die ihre Laufbahn nach dieser Altersschwelle begonnen haben, ihre gesamten Leistungen in Wert setzen können.

Dieser Behandlungsunterschied betrifft die Lehrkräfte, die hypothetisch früh in den Beruf eingestiegen sind, weil sie ihr Studium in jungem Alter abgeschlossen haben; diese Altersschwelle könnte zur Folge haben, dass Lehrkräfte das gleiche finanzielle Dienstalter hätten, obwohl die Dauer ihrer Leistungen unterschiedlich wäre, oder sie ein unterschiedliches finanzielles Dienstalter hätten, obwohl die Dauer ihrer Leistungen die gleiche wäre.

B.5.3. Durch die Aufrechterhaltung einer Altersschwelle für die Mitglieder des Lehrpersonals, die vor dem 1. September 2008 ihr Amt angetreten haben und die vor diesem Datum die Altersschwelle erreicht haben, führen die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied in Bezug auf diese Personalmitglieder ein, indem ihnen ein potenzieller Behandlungsunterschied aufgrund des Alters auferlegt wird.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf » sollen Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung, der Arbeit und der Berufsausbildung abgeschafft werden.

Sie verbietet insbesondere unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen aufgrund des Alters, die jedoch gerechtfertigt sein können, insbesondere durch rechtmäßige Ziele der Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Berufsausbildungspolitik.

In Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie hat Belgien der Kommission mitgeteilt, dass es über eine zusätzliche Frist von drei Jahren ab dem 2. Dezember 2003 zu verfügen wünschte, um die Richtlinie hinsichtlich der Diskriminierung aufgrund des Alters umzusetzen; Belgien war folglich verpflichtet, die Richtlinie bis zum 2. Dezember 2006 umzusetzen.

B.7.2. Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG bestimmt:

*« Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters »*

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts führt ».

In der Erwägung 25 wird Folgendes dargelegt:

«Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters stellt ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der beschäftigungspolitischen Leitlinien und zur Förderung der Vielfalt im Bereich der Beschäftigung dar. Ungleichbehandlungen wegen des Alters können unter bestimmten Umständen jedoch gerechtfertigt sein und erfordern daher besondere Bestimmungen, die je nach der Situation der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können. Es ist daher unbedingt zu unterscheiden zwischen einer Ungleichbehandlung, die insbesondere durch rechtmäßige Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik, des Arbeitsmarktes und der beruflichen Bildung gerechtfertigt ist, und einer Diskriminierung, die zu verbieten ist ».

B.7.3. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 12 der Richtlinie bestimmt:

« *Unterrichtung*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form, zum Beispiel am Arbeitsplatz, in ihrem Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden ».

In der Vorlageentscheidung wird nicht angegeben, in welcher Hinsicht gegen diese Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung durch die fraglichen Bestimmungen verstoßen werden könnte.

Die Vorabentscheidungsfrage ist demzufolge unzulässig, insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 12 der Richtlinie 2000/78/EG angeführt wird.

B.7.4. Artikel 16 derselben Richtlinie bestimmt:

« *Einhaltung*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

b) die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Arbeits- und Tarifverträgen, Betriebsordnungen und Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden ».

B.8. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung ergibt sich, dass ein Behandlungsunterschied aufgrund des Alters, wie derjenige, der sich aus der Festlegung von Mindestbedingungen in Bezug auf das Alter für den Zugang zu gewissen Vorteilen in Verbindung mit der Beschäftigung ergeben, nicht diskriminierend ist, wenn er auf einem objektiven Kriterium beruht und wenn er durch ein rechtmäßiges Ziel vernünftig gerechtfertigt werden kann, insbesondere in Verbindung mit der Politik im Bereich der Beschäftigung, des Arbeitsmarktes oder einem anderen rechtmäßigen Ziel, und wenn ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewandten Mittel und dem angestrebten Ziel besteht.

B.9.1. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes, über einen breiten Ermessensspielraum verfügt. In diesem Kontext kann er beschließen, in Etappen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, schrittweise eine Ungleichheit zu beseitigen, die durch die Entwicklung des Rechts oder der Gesellschaft entstanden ist.

Unter Berücksichtigung der breiten Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zur Festlegung seiner Politik in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten spricht der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht gegen eine schrittweise Verringerung der festgestellten Behandlungsunterschiede. Wenn eine Reform, die dazu dient, die Gleichheit wiederherstellen,

weitreichende und schwerwiegende Folgen hat, kann dem Gesetzgeber nämlich nicht vorgeworfen werden, diese Reform auf wohlüberlegte Weise und in aufeinander folgenden Schritten auszuarbeiten (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, Große Kammer, 12. April 2006, *Stec u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, § 65).

B.9.2. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG können die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorsehen, die Ungleichbehandlungen wegen des Alters einschließen. Diesbezüglich verfügen sie nicht nur bei der Entscheidung darüber, welches konkrete Ziel von mehreren sie im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der zu seiner Erreichung geeigneten Maßnahmen über ein weites Ermessen (siehe EuGH, 19. Juni 2014, *Specht u.a.*, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, Randnr. 46).

B.10. In den Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen wurde dargelegt:

«Es geht darum, ab dem Schulbeginn 2008 die Altersschwellen der Personalmitglieder abzuschaffen für jedes neue Personalmitglied des Unterrichts, ungeachtet des Netzes und der Stufe, sowie für alle diese Personalmitglieder, die nicht die Altersschwelle erreicht haben werden» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2008-2009, Nr. 611/1, SS. 7-8).

Mit diesen Bestimmungen, die ohne weiteren Kommentar angenommen wurden, «werden die Maßnahmen des Vereinbarungsprotokolls ausgeführt» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2008-2009, Nr. 611/4, S. 4), nämlich des sektoriellen Vereinbarungsprotokolls vom 20. Juni 2008 zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Unterrichtssektor. Diese Bestimmungen sind also im Einvernehmen mit den Sozialpartnern des Unterrichtssektors angenommen worden und entsprechen folglich den Forderungen der Beteiligten des Unterrichtswesens.

B.11.1. Obwohl durch die fraglichen Bestimmungen ein zuvor bestehender Behandlungsunterschied verringert wird, wird ein Behandlungsunterschied unter den Mitgliedern des Lehrpersonals in Bezug auf die Berechnung ihres finanziellen Dienstalters aufrechterhalten zwischen denjenigen, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten haben oder die, obwohl sie bereits vorher ihr Amt angetreten haben, an diesem Datum die Altersschwelle ihrer Tabelle nicht erreicht haben, die nicht einer Altersschwelle unterliegen, und allen anderen Mitgliedern des Lehrpersonals, die weiterhin einer Altersschwelle unterliegen.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, in Verbindung mit dem Anfangsdatum eines Schuljahres. Er ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber der Abschaffung der Altersgrenze keine allgemeine Rückwirkung verliehen hat,

indem er den Vorteil der Abschaffung der Altersschwelle auf die Personalmitglieder begrenzt hat, die ihr Amt angetreten haben am ersten Tag des zu dem Zeitpunkt, zu dem er die fraglichen Bestimmungen angenommen hat, laufenden Schuljahres, oder die, obwohl sie vor diesem Datum ihr Amt angetreten haben, an diesem Datum die Altersschwelle ihrer Tabelle nicht erreicht haben. Die Kritik der Klägerin vor dem vorlegenden Richter läuft darauf hinaus, dass bemängelt wird, in den fraglichen Bestimmungen sei keine Rückwirkung vorgesehen.

B.11.2. Dieser Behandlungsunterschied ist die Folge des in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches in Erinnerung gerufenen Grundsatzes, dass « das Gesetz [...] nur für die Zukunft [bestimmt] ». Selbst wenn der Gesetzgeber beschließt, eine Ungleichheit zu beheben, könnte er nur beschließen, diese rückwirkend abzuschaffen unter Einhaltung der erworbenen Rechte und des Schutzes des berechtigten Vertrauens der betreffenden Personen, ohne dass ihm vorgeworfen werden kann, auf rechtmäßige Weise Haushalts- oder Verwaltungsauswirkungen, die rückwirkende Maßnahmen haben könnten, zu berücksichtigen.

B.12. Es ist zu prüfen, ob das Nichtvorhandensein einer Rückwirkung der fraglichen Bestimmungen durch ein rechtmäßiges Ziel begründet werden kann, insbesondere in Verbindung mit der Politik im Bereich der Beschäftigung, des Arbeitsmarktes oder einem anderen vergleichbaren rechtmäßigen Ziel im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG.

B.13.1. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei die Festlegung eines Mindestalters zur Berechnung des finanziellen Dienstalters, das in den verschiedenen Statuten des öffentlichen Dienstes anwendbar sei, gerechtfertigt durch Milizverpflichtungen und den Willen, die jungen patriotischen belgischen Männer nicht gegenüber den Frauen oder ihren freigestellten Kollegen zu diskriminieren.

B.13.2. Der Militärdienst war in Belgien verpflichtend bis zur Aushebung 1993, da er anschließend aufgrund von Artikel 1*bis* der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1992, abgeschafft wurde.

Die Militärdienstpflicht hatte zur Folge, das Alter, mit dem Bürger, die dieser Pflicht unterlagen, auf den Arbeitsmarkt gelangen konnten, heraufzusetzen.

B.13.3. Das Bestehen einer Militärdienstpflicht konnte es vernünftigerweise rechtfertigen, dass eine Altersschwelle zur Berechnung des finanziellen Dienstalters eingeführt wurde, um eine größere Gleichheit für den Zugang zur Beschäftigung zwischen den Personalmitgliedern, die dieser Pflicht unterlagen, und denjenigen, die ihr nicht unterlagen oder davon befreit waren, zu gewährleisten. Das Bemühen, die Gleichheit im Zugang zum Arbeitsmarkt unter

Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Pflichten zu gewährleisten, konnte ein rechtmäßiges Ziel sein, mit dem die Einführung einer Altersschwelle gerechtfertigt werden konnte, da die Militärdienstpflicht nur für Männer bestand.

Met dieser Maßnahme bezweckte der Gesetzgeber nämlich, eine Diskriminierung auszugleichen, die indirekt auf dem Geschlecht beruhte, insofern die Militärdienstpflicht nicht die Frauen betraf.

B.13.4. Diese Maßnahme war im Übrigen nicht unverhältnismäßig, da eine wie im vorliegenden Fall auf 22 Jahre festgelegte Altersschwelle der normalen Dauer der Studien entsprach, die Zugang zu dem betreffenden Amt verleihen, der eine pauschale Dauer von einem Jahr entsprechend dem Militärdienst hinzugerechnet wurde.

Die verschiedenen Altersschwellen, die ab dem Alter von 20, 21, 22, 23 oder 24 Jahren festgelegt waren, führten somit für alle Lehrkräfte zu einer fiktiven Altersgleichheit für den Zugang zur Beschäftigung und die Berechnung des finanziellen Dienstalters, das auf der Grundlage des Alters bestimmt wurde, mit dem davon ausgegangen wurde, dass das Personalmitglied das für sein Amt erforderliche Diplom besaß. Durch diese Altersschwelle, die auf gleiche Weise für alle Personalmitglieder galt, konnte vermieden werden, Personen zu diskriminieren, die ihren Militärdienst geleistet hatten. Im Übrigen wäre es in der Praxis schwierig, das System zu modulieren, um den besonderen Situationen Rechnung zu tragen, in denen ein Personalmitglied sehr jung sein Amt antritt.

B.13.5. Als die Klägerin vor dem vorlegenden Richter ihre Laufbahn als Lehrerin im Jahr 1982 begann, bestand die Militärdienstpflicht immer noch für die Männer, sodass diese Maßnahme damals durch das Bemühen, den gleichen Zugang zur Beschäftigung zu gewährleisten, gerechtfertigt war.

Die Aufrechterhaltung der Folgen der Altersschwelle für die heutige Berechnung des finanziellen Dienstalters der Klägerin vor dem vorlegenden Richter ist also die Folge einer Maßnahme, die, so wie sie auf die Klägerin vor dem vorlegenden Richter zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts angewandt wurde, durch das Bemühen gerechtfertigt war, den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

B.14. Es ist noch zu prüfen, ob das Nichtvorhandensein einer Rückwirkung der fraglichen Bestimmungen mit der Folge, dass diese Altersschwelle für die Lehrkräfte, die vor dem 1. September 2008 ihr Amt angetreten haben und die vor diesem Datum die Schwelle ihrer

Tabelle erreicht haben, aufrechterhalten wird, durch ein rechtmäßiges Ziel im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt werden kann.

B.15.1. Verschiedene Elemente können allein oder zusammen ein rechtmäßiges Ziel im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG darstellen.

B.15.2. Wie in B.13 dargelegt wurde, war die fragliche Maßnahme, als die Militärdienstpflicht in Kraft war, gerechtfertigt durch das Bemühen, den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten, indem eine potenzielle, indirekt auf dem Geschlecht beruhende Diskriminierung ausgeglichen wurde; damals konnte die Anwendung der fraglichen Maßnahme bei den Personen, die der Militärdienstpflicht unterlagen, die rechtmäßige Hoffnung entstehen lassen, wegen der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten bei der Berechnung ihres finanziellen Dienstalters nicht diskriminiert zu werden gegenüber anderen Personen, die schneller Zugang zum Arbeitsmarkt haben konnten. Solche Erwartungen erscheinen nicht offensichtlich unrechtmäßig.

Die rückwirkende Aufhebung der Folgen der Altersschwelle würde in Bezug auf die Personen, die ihren Militärdienst geleistet haben, einer ungünstigeren Behandlung als in Bezug auf alle anderen Personalmitglieder gleichkommen.

B.15.3. Überdies ist festzustellen, dass die rückwirkende Aufhebung der Folgen der Altersschwelle schwer erfassbare Verwaltungsschwierigkeiten mit sich bringen würde, da das finanzielle Dienstalter sämtlicher von der Altersschwelle betroffenen Lehrkräfte neu berechnet werden müsste, mit etwaigen rückwirkenden Folgen für die Rechte dieser Lehrkräfte. Das Ziel der Rechtssicherheit und der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte kann ebenfalls ein rechtmäßiges Ziel im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG sein.

B.15.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt ebenfalls das Bestehen von Haushaltserwägungen an, die es verhinderten, die Altersschwelle in Bezug auf alle Lehrkräfte, die in Dienst sind, rückwirkend abzuschaffen.

Auf der Grundlage der Anzahl Personalmitglieder, die in Dienst sind, stellt sich heraus, dass eine rückwirkende Abschaffung der Altersschwellen ab dem 2. Dezember 2006 zu Mehrkosten von über 151 Millionen Euro für den Haushalt der Französischen Gemeinschaft führen würde. Diese Veranschlagung der Auswirkungen auf den Haushalt einer Maßnahme mit begrenzter Rückwirkung lässt, wenn die Altersgrenzen rückwirkend seit der Abschaffung der Militärdienstpflicht aufgehoben werden sollte, finanzielle Schwierigkeiten eines solchen Ausmaßes erahnen, dass sie Gefahr laufen würden, nicht nur den gesamten Unterrichtssektor,

sondern auch andere Bereiche, die in die Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft fallen, zu gefährden.

Das Bemühen des Dekretgebers, den Unterrichtshaushalt, dessen Finanzierung für die Gesellschaft als wesentlich erachtet wird, nicht zu kürzen, ist ebenfalls eine rechtmäßige politische Entscheidung.

B.15.5. Schließlich ist daran zu erinnern, dass die Maßnahme im Einvernehmen mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Unterrichtssektors angenommen worden ist.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 28 und 29 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, hinsichtlich der in B.4.2 beschriebenen Situation.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juli 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels